

Leistungsbeschreibung (Fensterreinigung)

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

- 1.1. Die Reinigungsleistung gem. § 1 des Fensterreinigungsvertrages umfasst die in der Nr. 3 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsarten. Umfang und Lage der zu reinigenden Flächen sind im „Fenster- und Lamellenverzeichnis gesamt“ bzw. den Fensterverzeichnissen der einzelnen Wirtschaftseinheiten (Anlage 2 zum Fensterreinigungsvertrag) festgelegt.
- 1.2. Der Auftragnehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie unter Einhaltung aller für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Insbesondere trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung zur Erfüllung aller rechtlichen Vorgaben für und durch sein Personal, insbesondere der Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Mindestlohnes.
- 1.3. In jedem Fall verwendet der Auftragnehmer nur einwandfreie, im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignete Materialien, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese dürfen die zu reinigenden Flächen nicht angreifen und deren Zustand nicht negativ verändern.
- 1.4. Die zur Reinigung eingesetzten Maschinen, Geräte und Utensilien müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sind stets funktionsfähig, sauber und hygienisch einwandfrei zu halten. Sämtliche elektrische Maschinen und Geräte sind in regelmäßigen Abständen gemäß DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen.
- 1.5. Für die eingesetzten Produkte sind dem Auftraggeber die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gem. EG-Verordnung Nr. 1907/2006 vorzulegen.
- 1.6. Die im Fensterverzeichnis aufgeführten Fensterflächen werden nach den Konstruktionsmaßen (lichte Rohbaumaße) ermittelt und abgerechnet. Die Fensterfläche umfasst Glasflächen, Rahmen, Sprossen, Falzen, Beschläge und Lüftungsanbauten und ist grundsätzlich witterungsseitig und raumseitig zu reinigen.
- 1.7. Die nach dieser Leistungsbeschreibung durchzuführenden Arbeiten sind an den vom Auftraggeber bestimmten bzw. zu bestimmenden Tagen und Uhrzeiten durchzuführen. Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer konkret zur Durchführung der Reinigungsleistung unter Angabe der bestimmten Tage und Uhrzeiten auf. Diese Aufforderung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem ersten Tag der Durchführung der Reinigungsleistung.
- 1.8. Leistungen, die nachträglich erforderlich werden und zehn Prozent der Hauptleistung nicht übersteigen, werden bei Bedarf gegen separate Rechnung erbracht. Es bedarf hierzu eines Änderungsvertrages in Schriftform.
- 1.9. Der Auftraggeber ist zur unentgeltlichen Entnahme von Proben der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel berechtigt.
- 1.10. Nach Ausführung der Reinigungsarbeiten hat das Reinigungspersonal Fenster und Türen zu schließen sowie Beleuchtungskörper abzuschalten; benutzte Wasserentnahmestellen sind auf ordnungsgemäßen Verschluss zu überprüfen. Das Putzwasser ist über die Abwasserkanalisation zu entsorgen und nicht im Gelände (insbesondere nicht auf Straßen oder in Regenwasserabläufe).
- 1.11. Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um innerhalb des gesamten Arbeitsumfelds eine elementare Sprachanwendung (vergleichbar Stufe A 1 gem. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu gewährleisten.

- 1.12. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Verpflichtungen gem. dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Verpflichtung zum Nachweis des Impfschutzes gegen Masern für dasjenige Personal, das in Räumlichkeiten einer Sanitätseinrichtung oder Kinderbetreuungseinrichtung tätig wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise gem. § 20 Abs. 9 S.1 IfSG für alle betroffenen Mitarbeiter/innen unverzüglich nach Zuschlagserteilung unaufgefordert der Leitung des Sanitätsversorgungszentrums Ingolstadt vorzulegen. Werden Mitarbeiter/innen im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG nach Vertragsschluss ausgetauscht oder kommen neu dazu, so sind diese Informationen vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.
- 1.13. Aufgrund der Gebäudehöhen ist der Gebrauch von Leitern in weiten Teilen auszuschließen (Arbeitssicherheit). In diesen Fällen ist mit geeignetem Gerät (Hubsteiger, Lanzette unter dem Gebrauch von demineralisiertem Wasser, Gerüst oder ähnlichem) zu reinigen. Die Witterung beim Einbringen von Hebebühnen und dergleichen in Außenanlagen ist zwingend zu berücksichtigen. Hier könnten Lastverteilplatten notwendig werden. Die Hilfsmittel werden von der Reinigungsfirma gestellt und sind im Quadratmeterpreis enthalten. Evtl. angebrachte Taubenschutznetze oder Taubenspicker müssen von der Vertragsfirma abgenommen bzw. wieder angebracht werden.
- 1.14. Folgende Reinigungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages:
 - Fassadenreinigung,
 - Dachrinnenreinigung,
 - Entwesen und Entseuchen.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die zur vertraglichen Leistung gehören und durch den vereinbarten Preis abgegolten sind.

Folgende Leistungen gelten u.a. als Nebenleistungen:

- 2.1. Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte und Bereitstellen der Arbeitskräfte,
- 2.2. Heranbringen von Wasser, Gas und Strom von den vom Auftraggeber angegebenen Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen,
- 2.3. Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge,
- 2.4. Befördern aller Reinigungs-, Pflege- und Hilfsmittel von den Lagerstellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern,
- 2.5. Vorhalten von Gerüsten (soweit erforderlich), Hubarbeitsbühnen, Leitern, Gurten, Leinen und dergleichen (Sicherungskräfte sind durch den Auftragnehmer zu stellen),
- 2.6. die Verwendung der zum Schutz anderer Bauelemente üblichen und erforderlichen Abdeckungen einschließlich der dazugehörigen Materialien,
- 2.7. die Beseitigung aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen.

3. Leistungsarten

Die Begriffsinhalte der Leistungsarten und die Ziele dieser Arbeiten, orientieren sich an den aktuellen Definitionen des Bundesinnungsverbandes für das Gebäudereinigerhandwerk.

Leistungsarten		je Reinigungstag	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	2 x monatlich	1 x monatlich	4 x jährlich	2 x jährlich	1 x jährlich
3.	Fensterreinigung								
3.1	Witterungs- und raumseitige Reinigung der Fenster einschließlich der Rahmen und Sprossen sowie Falzen und Beschläge. Anlässlich dieser Reinigungsarbeiten aufgetretenen Verschmutzungen an Fensterbänken, Heizkörpern, Fußböden, etc. sind ebenfalls zu beseitigen.								X